

Aktenzeichen: 8 AZR 85/91

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 14. November 1991
- 8 AZR 85/91 -

I. Arbeitsgericht
Elmshorn

Urteil vom 14. Februar 1990
- 2a Ca 1596/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 17. Dezember 1990
- 4 Sa 165/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz - Schmerzensgeld, Beweiswürdigung

Gesetz:

BGB §§ 823, 847; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 85/91

4 Sa 165/90 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. November 1991

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1991 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und Schmidt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 17. Dezember 1990 - 4 Sa 165/90 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d:

Die Parteien sind Arbeitskollegen. Am 8. Juli 1988 waren sie von ihrem Arbeitgeber mit einigen anderen Kollegen in eine Wollkämmerei in Bremen entsandt worden. In der dortigen Kantine kam es in der Mittagspause zu einem in seinen Einzelheiten streitigen Vorfall. Als der Kläger mit seinem Essen an dem Tisch, an dem der Beklagte saß, Platz nehmen wollte, verschüttete er aus Unachtsamkeit einen Teil seines Kaffees auf den Tisch. Hierauf kam es zu einem mit Worten geführten Streit zwischen den Parteien. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung stürzte der Tisch um. Der Kläger entfernte sich daraufhin aus der Kantine und faßte sich dabei an sein Ohr. Kurze Zeit später beklagte er sich bei seinem Vorgesetzten über den Vorfall und erklärte, der Beklagte habe ihn geschlagen. Der Kläger suchte am gleichen Nachmittag den Betriebsarzt auf, der ihn in ein Krankenhaus einwies. Dort wurde am linken Ohr des Klägers eine traumatische Trommelfellperforation festgestellt. Der Kläger mußte sich wegen dieser Verletzung einer umfangreichen ambulanten und stationären Behandlung unterziehen. Das Trommelfell des Klägers ist auch nach zweifacher Operation weiterhin geschädigt.



Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihn auf das Ohr geschlagen und dadurch die Verletzungen verursacht.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei ihm, dem Kläger, den künftigen Schaden zu ersetzen, insbesondere für den Fall, daß durch die Handlung des Beklagten in Zukunft seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert werde.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, er habe lediglich eine abwehrende Handbewegung in Richtung des Klägers gemacht, habe ihn jedoch nicht geschlagen. Er hat bestritten, daß die Verletzungen des Klägers durch einen einzigen Schlag bedingt sein könnten.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach erneuter Zeugenvernehmung die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil war aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, ein Anspruch des Klägers



gegen den Beklagten auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gemäß §§ 823, 847 BGB bestehe schon deshalb nicht, weil es an einer Verletzungshandlung des Beklagten fehle, ist rechtsfehlerhaft.

1. Soweit das Berufungsgericht seine Entscheidung damit begründet hat, der Kläger habe den Beweis dafür, daß seine Trommelfellverletzung durch einen Schlag des Beklagten entstanden sei, nicht erbracht, kann ihm nicht gefolgt werden.

a) Die Revision rügt allerdings zu Unrecht, das Berufungsgericht habe ein Urteil ohne Gründe gefertigt. Eine Entscheidung ohne Gründe i. S. des § 551 Nr. 7 ZPO liegt nämlich nicht schon dann vor, wenn nach Auffassung einer Partei das Parteivorbringen unvollständig gewürdigt ist (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 50. Aufl., § 551 Anm. 8 A; Zöllner/Schneider, ZPO, 17. Aufl., § 551 Rz 8, m.w.N.).

b) Das Berufungsgericht hat jedoch den Tatsachenstoff nicht vollständig berücksichtigt und hat darüber hinaus die Beweise fehlerhaft gewürdigt. Gemäß § 286 Abs. 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer durchgeführten Beweisaufnahme nach seiner Überzeugung zu entscheiden, ob es eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr erachtet. Die Beweiswürdigung muß vollständig, widerspruchsfrei und umfassend sein, ohne daß das Gericht verpflichtet ist, auf jede Einzelaussage eines Zeugen einzugehen.



Der Richter hat zu prüfen, ob er an sich mögliche Zweifel überwinden kann, braucht diese aber nicht vollständig auszuschließen (BGHZ 7, 116, 119; 18, 311, 318). Ausreichend ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewißheit - und nicht von Wahrscheinlichkeit -, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH Urteile vom 18. April 1977 - VIII ZR 286/75 - VersR 1977, 721; vom 27. Mai 1982 - III ZR 201/80 - NJW 1982, 2874, 2875; vom 9. Mai 1989 - VI ZR 268/88 - NJW 1989, 2948, 2949).

Diesem weiten Entscheidungsspielraum des Richters steht eine begrenzte Überprüfbarkeit der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts durch das Revisionsgericht gegenüber. Revisionsrechtlich überprüfbar ist nur, ob die Würdigung des Berufungsgerichts möglich und in sich widerspruchsfrei ist, nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt (BAG Urteil vom 30. Mai 1984 - 4 AZR 146/82 - AP Nr. 2 zu § 21 MTL II; Urteil vom 3. April 1986 - 2 AZR 324/85 - AP Nr. 18 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung, jeweils m.w.N.).

c) Das angefochtene Urteil wird selbst diesem begrenzten Überprüfungsmaßstab nicht gerecht. Es hat an die Erbringung des Beweises - anders als das Arbeitsgericht - zu hohe Anforderungen gestellt. Die Ausführungen, der Kläger habe keinen "unmittelbaren Beweis" führen können, berücksichtigen nicht den Normgehalt des § 286 ZPO.



Die Partei hat nicht "unmittelbar" zu beweisen, daß eine behauptete Tatsache wahr "ist", das Gericht hat vielmehr zu prüfen, ob es eine von einer Partei behauptete Tatsache für wahr erachtet. Es mag sein, daß keiner der vernommenen Zeugen bekundet hat, er habe genau gesehen, wie der Beklagte dem Kläger auf das Ohr geschlagen hat, wobei das Trommelfell verletzt worden sei. Nach dem eigenen Vortrag des Beklagten, den das Landesarbeitsgericht bei der Beweismwürdigung nicht einmal gewertet hat, hat der Beklagte eine "abwehrende Bewegung" gegenüber dem Kläger gemacht. Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß im Falle eines Schläges auf das Ohr des Klägers außer dem Beklagten keine andere Person als Schläger in Frage kommt. Nach dem unstreitigen Sachverhalt, wie er im Tatbestand des angefochtenen Urteils dargestellt ist, entfernte der Kläger sich vom Tisch, wobei er sich an das Ohr faßte. Er suchte etwa 3 Stunden nach dem Vorfall den Betriebsarzt auf, worauf anschließend im Krankenhaus eine traumatische Trommelfellperforation festgestellt wurde. Bei diesem Geschehnsablauf wäre bei Anwendung des von der Rechtsprechung geforderten Prüfungsmaßstabes eine Täterschaft des Beklagten nur dann zu verneinen, wenn der Kläger sich die Verletzung selbst beigebracht hätte oder wenn der Kläger eine akute Verletzung vorgetäuscht hätte, um eine bereits vorhandene mit dem angeblichen Tun des Beklagten zu rechtfertigen.

2. Das Landesarbeitsgericht wird daher die Beweisaufnahme erneut durchzuführen und zu prüfen haben, ob es die vom Kläger behauptete Tatsache für wahr erachtet. Soweit es auf die Frage ankommt, ob die Trommelfellverletzung des Klägers akut oder



älteren Datums war, kann es entsprechende Hinweise geben und notfalls Sachverständige hören. Stellt sich heraus, daß der Beklagte dem Kläger auf das Ohr geschlagen hat, so hat das Landesarbeitsgericht weiter zu prüfen, ob der Beklagte die eingetretene Verletzung vorsätzlich herbeiführen wollte. Zur Annahme eines Vorsatzes genügt es nicht, daß der Beklagte den Kläger schlagen wollte, sondern daß er auch eine entsprechende Verletzung billigend in Kauf genommen hat. Dies kann davon abhängen, mit welcher Intensität der Beklagte den von ihm geführten Schlag ausgeführt hat. Rückschlüsse hierauf lassen sich u. U. aus der Art der Verletzung ziehen.

Michels-Holl

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöge

Dr. Weiss

R. Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)